

PRÜFUNGSORDNUNG

über die

Berufsprüfung für Umweltberaterin / Umweltberater

vom **07. MAI 2018**

Gestützt auf Artikel 28 Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 erlässt die Trägerschaft nach Ziffer 1.3 folgende Prüfungsordnung:

1 ALLGEMEINES

1.1 Zweck der Prüfung

Die eidgenössische Prüfung dient dazu, abschliessend zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten über die Kompetenzen verfügen, die zur Ausübung einer anspruchsvollen und verantwortungsvollen Berufstätigkeit erforderlich sind.

1.2 Berufsbild

1.21 Arbeitsgebiet

Eine Umweltberaterin bzw. ein Umweltberater mit eidgenössischem Fachausweis ist eine kompetente Fachperson in Kommunikation und Beratung zu Nachhaltiger Entwicklung und präventivem Umweltschutz in ihrem bzw. seinem Fachbereich¹. Sie/Er entwickelt, realisiert und leitet selbständig oder in Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten thematisch und methodisch zielgruppenorientierte, partizipative Umweltkommunikations-, Sensibilisierungs- und Mobilisierungsprojekte, bietet für unterschiedliche Zielgruppen aus Öffentlichkeit, Wirtschaft, Verwaltung und Politik lösungsorientierte Beratungen im Bereich Umwelt und Nachhaltige Entwicklung an und informiert über verschiedene Medien zu aktuellen Umweltthemen und Möglichkeiten eines aktiven Umweltschutzes.

1.22 Wichtigste berufliche Handlungskompetenzen

Umweltberaterinnen bzw. Umweltberater haben neben einem generalistischen Umweltwissen ausgewiesene umweltspezifische Kenntnisse in ihrem Fachbereich. In den Handlungsfeldern Umweltkommunikation, Umweltberatung sowie Sensibilisierung und Mobilisierung für Umwelt und Nachhaltige Entwicklung verfügen sie über eine breite Palette von Methoden und Techniken. Des Weiteren sind persönliche und soziale Kompetenzen wie Engagement, Motivations-, Dialog- und Teamfähigkeit sowie interdisziplinäres und vorausschauendes Denken und Handeln von zentraler Bedeutung.

¹ Details zur Wahl eines Fachbereichs sind der Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung zu entnehmen.

Die Berufsprüfung dient dem Nachweis, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat über die folgenden Handlungskompetenzen verfügt:

Umweltberatung:

- Haushalte, Initiativgruppen und Einzelpersonen zu Umweltfragen oder private Organisationen, öffentliche Institutionen und Unternehmen zu fachbereichsspezifischen Umweltbelangen beraten;
- Verhandlungen durchführen und bei Konflikten zwischen Interessensgruppen vermitteln.

Umweltkommunikation und -information:

- Kommunikations- und Marketingmassnahmen für Umweltprodukte und -dienstleistungen entwickeln und planen;
- Öffentlichkeit, Medien, Konsument/innen und Fachpersonen über fachspezifische oder allgemeine Umweltthemen und über Nachhaltige Entwicklung schriftlich oder mündlich informieren.

Sensibilisierung und Mobilisierung für Umwelt und Nachhaltige Entwicklung:

- Umweltsensibilisierungs- und -mobilisierungsprojekte und -veranstaltungen für und mit unterschiedlichen Zielgruppen konzipieren, leiten, durchführen und evaluieren;
- Zu fachspezifischen oder allgemeinen Umweltthemen und zu Nachhaltiger Entwicklung zielgruppengerechte Vorträge und Präsentationen halten.

1.23 Berufsausübung

Je nach Berufsfeld und beruflichen Grundqualifikationen arbeiten Umweltberater/innen mit eidg. FA als Leiter/in Umweltkommunikation und -information in Institutionen und Unternehmen, als Projektleiter/in Umweltkampagnen von Non-Profit-Organisationen (NPO's) und Verbänden oder als Umweltverantwortliche/r in Institutionen und Unternehmen. Sie sind tätig als Fachberater/in Umwelt für ausgewählte Zielgruppen wie private und öffentliche Haushalte oder kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Leiter/in oder Begleiter/in von partizipativen Umweltsensibilisierungsprojekten, Erwachsenenbildner/in im Bereich Umwelt und nachhaltige Entwicklung oder als Lehrperson oder Animator/in in der schulischen oder ausserschulischen Umweltbildung und Bildung für nachhaltige Entwicklung für Kinder und Jugendliche. Durch die Mitwirkung in Netzwerken beteiligen sie sich aktiv an der Qualitäts- und Berufsentwicklung sowie an der Pflege des Berufsimages.

1.24 Beitrag des Berufs an Gesellschaft, Wirtschaft, Natur und Kultur

Umweltberater/innen tragen mit ihrem umweltspezifischen Fachwissen, ihren beruflichen Tätigkeiten, ihrer Handlungskompetenz und ihrer umweltethischen Haltung direkt und indirekt zu einer nachhaltigen Zukunftsgestaltung in Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt bei.

1.3 Trägerschaft

1.31 Die folgenden Mitglieder der Organisation der Arbeitswelt OdA Umwelt bilden die Trägerschaft:

- Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu | asep)
- FachFrauen Umwelt (ffu - pee)
- Stiftung WWF Schweiz
- Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftschutz (KBNL)
- Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz (KVU)

1.32 Die Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

2 ORGANISATION

2.1 Zusammensetzung der Prüfungskommission

- 2.11 Alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Fachausweiserteilung werden einer Prüfungskommission übertragen. Sie setzt sich aus 5-6 Mitgliedern zusammen und wird durch die Trägerschaft für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
- 2.12 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident.

2.2 Aufgaben der Prüfungskommission

2.21 Die Prüfungskommission:

- a) erlässt die Wegleitung zur vorliegenden Prüfungsordnung und aktualisiert sie periodisch;
- b) setzt die Prüfungsgebühren fest;
- c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfung fest;
- d) bestimmt das Prüfungsprogramm;
- e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben und führt die Prüfung durch;
- f) wählt die Expertinnen und Experten, bildet sie für ihre Aufgaben aus und setzt sie ein;
- g) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
- h) entscheidet über die Erteilung des Fachausweises;
- i) behandelt Anträge und Beschwerden;
- j) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
- k) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
- l) berichtet den übergeordneten Instanzen und dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) über ihre Tätigkeit;
- m) sorgt für die Qualitätsentwicklung und -sicherung, insbesondere für die regelmäßige Aktualisierung des Qualifikationsprofils entsprechend den Bedürfnissen des Arbeitsmarktes.

- 2.22 Die Prüfungskommission kann administrative Aufgaben einem Sekretariat übertragen.

2.3 Öffentlichkeit und Aufsicht

- 2.31 Die Prüfung steht unter Aufsicht des Bundes. Sie ist nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2.32 Das SBFI wird rechtzeitig zur Prüfung eingeladen und mit den Prüfungsakten bedient.

3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN

3.1 Ausschreibung

- 3.11 Die Prüfung wird mindestens 5 Monate vor Prüfungsbeginn in allen drei Amtssprachen ausgeschrieben.
- 3.12 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
- a) die Prüfungsdaten;
 - b) die Prüfungsgebühr;
 - c) die Anmeldestelle;
 - d) die Anmeldefrist;
 - e) den Ablauf der Prüfung.

3.2 Anmeldung

Der Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis;
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitszeugnisse;
- c) Angabe des gewählten Fachbereichs;
- d) Grobkonzept des für den Prüfungsteil 1 gewählten Praxisprojektes;
- e) Angabe der Prüfungssprache;
- f) Kopie eines amtlichen Ausweises mit Foto;
- g) Angabe der Sozialversicherungsnummer (AHV-Nummer)².

3.3 Zulassung

3.31 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a) ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis, einen Berufsmaturitätsabschluss oder ein gleichwertiges Abschlusszeugnis besitzt;
und
- b) im für die Abschlussprüfung gewählten Fachbereich mindestens 2 Jahre Berufspraxis in Umweltberatung oder Umweltkommunikation nachweisen kann.

Vorbehalten bleibt die fristgerechte Überweisung der Prüfungsgebühr nach Ziff. 3.41 und die rechtzeitige sowie vollständige Abgabe des Praxisprojektes nach Ziff. 5.11.

3.32 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens 90 Tage vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid enthält eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung.

3.4 Kosten

- 3.41 Die Kandidatin oder der Kandidat entrichtet nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr. Die Gebühren für die Ausfertigung des Fachausweises und die Eintragung in das Register der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber, als auch ein allfälliges Materialgeld werden separat erhoben. Diese gehen zulasten der Kandidatinnen und Kandidaten.
- 3.42 Kandidierenden, die nach Ziff. 4.2 fristgerecht zurücktreten oder aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten müssen, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3.43 Wer die Prüfung nicht besteht, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 3.44 Die Prüfungsgebühr für Kandidierende, welche die Prüfung wiederholen, wird im Einzelfall von der Prüfungskommission unter Berücksichtigung des Prüfungsumfanges festgelegt.
- 3.45 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten der Kandidierenden.

4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG

4.1 Aufgebot

4.11 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mind. 5 Kandidierende die Zulassungsbedingungen erfüllen oder mindestens alle 2 Jahre.

² Die rechtliche Grundlage für diese Erhebung findet sich in der Statistikerhebungsverordnung (SR 431.012.1; Nr. 70 des Anhangs). Die Prüfungskommission bzw. das SBFI erhebt im Auftrag des Bundesamtes für Statistik die AHV-Nummer, welche es für rein statistische Zwecke verwendet.

- 4.12 Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 4.13 Die Kandidatin oder der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Das Aufgebot enthält:
 - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel;
 - b) das Verzeichnis der Expertinnen und Experten.
- 4.14 Ausstandsbegehren gegen Expertinnen und Experten müssen mindestens 20 Tage vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission eingereicht und begründet werden. Diese trifft die notwendigen Anordnungen.

4.2 Rücktritt

- 4.21 Kandidatinnen und Kandidaten können ihre Anmeldung bis 60 Tage vor Beginn der Prüfung zurückziehen.
- 4.22 Später ist ein Rücktritt nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
 - a) Mutterschaft;
 - b) Krankheit und Unfall;
 - c) Todesfall im engeren Umfeld;
 - d) unvorhergesehener Militär-, Zivilschutz- oder Zivildienst.
- 4.23 Der Rücktritt muss der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

4.3 Nichtzulassung und Ausschluss

- 4.31 Kandidierende, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.
- 4.32 Von der Prüfung ausgeschlossen wird, wer:
 - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
 - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
 - c) die Expertinnen und Experten zu täuschen versucht.
- 4.33 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungskommission verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat die Kandidatin oder der Kandidat Anspruch darauf, die Prüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

4.4 Prüfungsaufsicht, Expertinnen und Experten

- 4.41 Mindestens eine fachkundige Aufsichtsperson überwacht die Ausführung der schriftlichen Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 4.42 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten beurteilen die schriftlichen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.43 Mindestens zwei Expertinnen oder Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, erstellen Notizen zum Prüfungsgespräch sowie zum Prüfungsablauf, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 4.44 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Prüfung als Expertinnen und Experten in den Ausstand. In begründeten Ausnahmefällen darf höchstens eine der Expertinnen oder einer der Experten als Dozentin oder Dozent an vorbereitenden Kursen der Kandidatin bzw. des Kandidaten tätig gewesen sein.

4.5 Abschluss und Notensitzung

- 4.51 Die Prüfungskommission beschliesst im Anschluss an die Prüfung an einer Sitzung über das Bestehen der Prüfung. Die Vertreterin oder der Vertreter des SBFJ wird rechtzeitig an diese Sitzung eingeladen.
- 4.52 Dozentinnen und Dozenten der vorbereitenden Kurse, Verwandte sowie gegenwärtige und frühere Vorgesetzte, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kandidatin oder des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung des Fachausweises in den Ausstand.

5 PRÜFUNG

5.1 Prüfungsteile

- 5.11 Die Prüfung umfasst folgende Teile und dauert:

Prüfungsteile	Art der Prüfung	Zeit
1 Umweltsensibilisierung und -mobilisierung: Praxisprojekt	schriftlich (vorgängig erstellt) mündlich	2 Mte. 1 Std.
2 Umweltberatung und -kommunikation: Fallstudie	mündlich	3 Std.
Total		2 Mte. 4 Std.

Prüfungsteil 1: Umweltsensibilisierung und -mobilisierung: Praxisprojekt (schriftlich und mündlich)

Zielsetzung

In diesem Prüfungsteil weist der/die Kandidat/in nach, dass er/sie partizipative Umweltkommunikationsprojekte managen und Fragestellungen des Handlungsfeldes fachkundig bearbeiten, lösen und analysieren kann.

Ablauf

Vorgängig zur mündlichen Prüfung wird ein schriftlicher Bericht über das Praxisprojekt eingereicht und in der mündlichen Prüfung das Projekt präsentiert. Im anschliessenden Fachgespräch mit den Expert/innen werden die Projektmanagementkompetenzen, das Fachwissen zum Praxisprojekt und zum gewählten Fachbereich, die kritische Auseinandersetzung mit dem Thema und der gewählten Transfermethode aus der Umweltkommunikation vertieft überprüft.

Prüfungsteil 2: Umweltberatung und -kommunikation: Fallstudie (mündlich)

Zielsetzung

In der Fallstudie weisen die Kandidat/innen nach, dass sie über die fachlichen, methodischen und sozialen Kompetenzen verfügen, um im Kontext eines Falls aus ihrem Fachbereich Fragestellungen und vernetzte Aufgabenstellungen aus der Umweltberatung und -kommunikation zu bearbeiten.

Ablauf

Der/die Kandidat/in bearbeitet eine praxisbezogene Fragestellung im gewählten Fachbereich. In einer Diskussion mit den Fachexpertinnen und Fachexperten erläutert er/sie die Lösungen. Dabei werden die Fachkompetenz sowie die Beratungs- und Kommunikationskompetenzen validiert.

- 5.12 Jeder Prüfungsteil kann in Positionen unterteilt werden. Diese Unterteilung und die Gewichtung der Positionen legt die Prüfungskommission in der Wegleitung zur Prüfungsordnung fest.

5.2 Prüfungsanforderungen

- 5.21 Die Prüfungskommission erlässt detaillierte Bestimmungen über die Abschlussprüfung in der Wegleitung zur Prüfungsordnung (gemäss Ziff. 2.21 Bst. a).
- 5.22 Die Prüfungskommission entscheidet über die Gleichwertigkeit abgeschlossener Prüfungsteile bzw. Module anderer Prüfungen auf Tertiärstufe sowie über die allfällige Dispensation von den entsprechenden Prüfungsteilen der vorliegenden Prüfungsordnung. Von Prüfungsteilen, die gemäss Berufsbild die Kernkompetenzen der Prüfung bilden, darf nicht dispensiert werden.

6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung

6.1 Allgemeines

Die Beurteilung der Prüfung resp. der einzelnen Prüfungsteile erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Ziff. 6.2 und Ziff. 6.3 der Prüfungsordnung.

6.2 Beurteilung

- 6.21 Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Ziff. 6.3 bewertet.
- 6.22 Die Note eines Prüfungsteils ist das Mittel der entsprechenden Positionsnoten. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Note eines Prüfungsteils, so wird diese nach Ziff. 6.3 erteilt.
- 6.23 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungsteile. Sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

6.3 Notenwerte

Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4.0 und höhere bezeichnen genügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.

6.4 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung und zur Erteilung des Fachausweises

- 6.41 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Prüfungsteilen mindestens die Note 4.0 erreicht ist.
- 6.42 Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat:
- a) nicht fristgerecht zurücktritt;
 - b) ohne entschuldbaren Grund von der Prüfung oder von einem Prüfungsteil zurücktritt;
 - c) ohne entschuldbaren Grund nach Beginn zurücktritt;
 - d) von der Prüfung ausgeschlossen werden muss.
- 6.43 Die Prüfungskommission entscheidet allein auf Grund der erbrachten Leistungen über das Bestehen der Prüfung. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält den eidgenössischen Fachausweis.
- 6.44 Die Prüfungskommission stellt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem können zumindest entnommen werden:
- a) die Noten in den einzelnen Prüfungsteilen und die Gesamtnote der Prüfung;
 - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
 - c) bei Nichterteilung des Fachausweises eine Rechtsmittelbelehrung.

6.5 Wiederholung

- 6.51 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung zweimal wiederholen.
- 6.52 Wiederholungsprüfungen beziehen sich nur auf jene Prüfungsteile, in denen eine ungenügende Leistung erbracht wurde.
- 6.53 Für die Anmeldung und Zulassung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung.

7 FACHAUSWEIS, TITEL UND VERFAHREN

7.1 Titel und Veröffentlichung

- 7.11 Der eidgenössische Fachausweis wird auf Antrag der Prüfungskommission vom SBFI ausgestellt und von dessen Direktion und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnet.
- 7.12 Die Fachausweisinhaberinnen und -inhaber sind berechtigt, folgenden geschützten Titel zu führen:
 - **Umweltberaterin** mit eidgenössischem Fachausweis
 - **Umweltberater** mit eidgenössischem Fachausweis
 - **Conseillère en environnement** avec brevet fédéral
 - **Conseiller en environnement** avec brevet fédéral
 - **Consulente ambientale** con attestato professionale federale

Die englische Übersetzung lautet:

- **Environmental Consultant**, Federal Diploma of Higher Education.
- 7.13 Die Namen der Fachausweisinhaberinnen und -inhaber werden in ein vom SBFI geführtes Register eingetragen.

7.2 Entzug des Fachausweises

- 7.21 Das SBFI kann einen auf rechtswidrige Weise erworbenen Fachausweis entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 7.22 Der Entscheid des SBFI kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

7.3 Rechtsmittel

- 7.31 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung oder Verweigerung des Fachausweises kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim SBFI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 7.32 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das SBFI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an das Bundesverwaltungsgericht weitergezogen werden.

8 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN

- 8.1 Die Trägerschaft legt auf Antrag der Prüfungskommission die Ansätze fest, nach denen die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Expertinnen und Experten entschädigt werden.
- 8.2 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühr, den Bundesbeitrag und andere Zuwendungen gedeckt sind.

- 8.3** Nach Abschluss der Prüfung reicht die Prüfungskommission dem SBFI gemäss Richtlinie eine detaillierte Erfolgsrechnung ein. Auf dieser Basis bestimmt das SBFI den Bundesbeitrag für die Durchführung der Prüfung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. November 2003 über die Erteilung des eidgenössischen Fachausweises als Umweltberater/in wird aufgehoben.

9.2 Übergangsbestimmungen

Repetentinnen und Repetenten nach dem bisherigen Reglement vom 28. November 2003 erhalten bis 31. Dezember 2020 Gelegenheit zu einer 1. bzw. 2. Wiederholung.

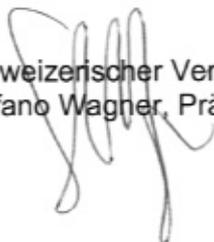
9.3 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt mit der Genehmigung des SBFI in Kraft.

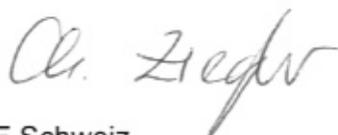
10 ERLASS

Bern, 13.02.2018

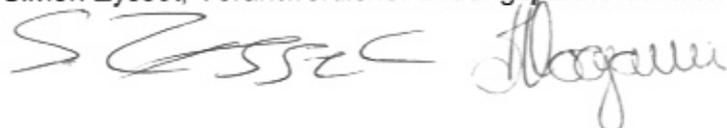
Schweizerischer Verband der Umweltfachleute (svu|asep)
Stefano Wagner, Präsident svu | asep



Verein FachFrauen Umwelt (ffu-pee)
Christine Ziegler, Delegierte ffu-pee



WWF Schweiz
Ion Karagounis, Leiter Programm WWF Schweiz
Simon Zysset, Verantwortlicher Bildungspartnerschaften WWF



Konferenz der Vorsteher der Umweltschutzämter der Schweiz KVV
Jacques Ganguin, Präsident KVV



Konferenz der Beauftragten für Natur- und Landschaftsschutz KBNL
Bertrand von Arx, Präsident KBNL



Diese Prüfungsordnung wird genehmigt.

Bern, 07. MAI 2018

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFJ



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Berufs- und Weiterbildung